

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER HOFTEX GROUP AG

Ausgabe April 2021

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Hoftex Group AG sowie der mit ihr konzernmäßig gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen Anwendung.

Die Regelungen gelten für sämtliche Bestellungen durch uns, betreffend unter anderem die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen durch einen Dritten aufgrund von Kauf-, Werk- oder Dienstverträgen. (zusammenfassend „Leistung“ beziehungsweise „Ware“).

Diese hier vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Bestellungen Anwendung, ohne dass wir in jedem Einzelfall gesondert auf sie hinweisen müssen. Die jeweils aktuell gültige Fassung der Bedingungen wird auf unserer Homepage unter www.hoftexgroupag.com zur Verfügung gestellt.

2. Bestellung

Durch die Annahme der Bestellung werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Vertragsinhalt. Abweichende Bedingungen des Lieferanten und anderslautende Vereinbarungen gelten nur, wenn diesen durch uns schriftlich zugestimmt wurde. Schweigen oder die vorbehaltlose Annahme der Leistung bzw. deren Bezahlung gilt nicht als Zustimmung zu anderslautenden Bedingungen. Eine einmal erteilte Zustimmung gilt nur für den Einzelfall, nicht jedoch für frühere oder künftige Verträge.

Wir erwarten eine unverzügliche Bestellbestätigung, dies gilt jedoch nicht für Lieferabrufe. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung oder eines Lieferabrufs hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur, bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen und uns eine entsprechende Änderung zu ermöglichen.

Abrufe der Leistung werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 48 Stunden seit Zugang schriftlich widerspricht. Konkret vereinbarte Liefertermine haben hierbei stets Vorrang. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen durch Fax oder E-Mail angenommen wurde.

3. Mehr-oder Minderlieferungen

Mehr-oder Minderlieferungen durch den Lieferanten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Bei den, in der Bestellung angegebenen Preisen handelt es sich um Festpreise, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Einseitige Preisänderungen seitens des Lieferanten sind keinesfalls zulässig.

Der bei der Bestellung angegebene Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich Transport- und Haftpflichtversicherungen) ein, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

Unsere Zahlungen erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 30 Kalendertagen und bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen und vollständigen Erbringung der Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, unter Angabe der Bestellnummer, der Lieferantenummer, Nummer, Stückzahl und Einzelpreis. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Aufforderung von uns an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

Für etwa zu leistende Anzahlungen auf Liefergegenstände sind wir berechtigt, taugliche Sicherheitsleistungen, beispielsweise jedoch nicht abschließend in Form von Bankbürgschaften oder Konzernbürgschaften zu verlangen.

5. Liefertermine- und fristen, Verzug

Die von uns in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegebene Leistungszeit ist verbindlich. Eintretende Verzögerungen sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wobei die Gründe und voraussichtliche Dauer der Verzögerungen zu nennen sind.

Im Falle einer verspäteten Lieferung sind wir berechtigt, für jede begonnene Verspätungswoche eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Bestellwerts als pauschalierter Schadenersatz zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% des Auftragswerts. Diese Verzugsstrafe ist auf etwaige weitere Schadenersatzansprüche anzurechnen.

Maßgebend für die Einhaltung des Leistungszeitpunkts ist der Eingang der Ware oder die Erbringung der Leistung bei uns. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht oder nicht termingerecht oder kommt der Lieferant aus anderen Gründen in Verzug, sind wir befugt, die sich daraus ergebenden gesetzlichen Ansprüche unbeschadet der weiteren Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen geltend zu machen.

Fälle höherer Gewalt (Force Majeure), insbesondere, jedoch nicht abschließend Krieg, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Embargos oder Verzögerungen bei Lieferungen und Leistungen durch Subunternehmer aufgrund eines solchen Umstands in dieser Klausel und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse die außerhalb unseres Einflusses liegen, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Leistungspflichten. Wir werden den Lieferanten über die Umstände informieren. Wenn sich die Dauer der Störung um mehr als sechs (6) Monate erstreckt, sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, neue Verhandlungen über die Vertragserfüllung aufzunehmen oder diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen. Eine Schadenersatzverpflichtung hierfür gegenüber dem Lieferanten besteht jedoch nicht.

6. Lieferbedingungen und Verpackung

Die Lieferung durch den Lieferanten erfolgt DDP (Incoterms 2020) inkl. Verpackung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

7. Auditrechte

Wir sind jederzeit, bei Bedarf auch zusammen mit unseren Kunden, berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten Material, Herstellungsverfahren und alle sonstigen zur Erbringung der Leistung notwendigen Arbeiten während der Produktion und bis zur Auslieferung in den Betriebsstätten des Lieferanten zu überprüfen. Wir sind auch berechtigt, die Besichtigung und/oder Überprüfung durch ein unabhängiges Unternehmen durchführen zu lassen, das wir zum Zwecke einer solchen Besichtigung frei wählen können. Wird die Überprüfung nicht gestattet und liegt hierfür kein wichtiger Grund vor, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Lieferant Schadenersatz oder Bezahlung der bisherig erbrachten Leistungen fordern kann. Dies gilt ebenfalls, wenn sich bereits bei der Überprüfung Mängel oder Abweichungen von den vertraglich fixierten Punkten ergeben. Wir können alternativ auch die sofortige

Nacherfüllung verlangen. Wir sind zu jeder Zeit berechtigt, Berichte über die von uns bestellten Gegenstände und im Besonderen den Stand der Produktion anzufordern. Die volle Verantwortung der Leistungserbringung obliegt dem Lieferanten.

8. Subunternehmer

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können durch uns Änderungen der Leistung in Konstruktion und Ausführung verlangt werden. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Zeit umzusetzen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich schriftlich zu regeln. Kommt keine Einigung innerhalb angemessener Zeit zustande, können wir von weiteren Bestellungen Abstand nehmen.

9. Dokumentation

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Qualität der Leistung ständig zu überprüfen. Er hat insbesondere in Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Leistung geprüft worden ist. Diese Prüfungsunterlagen sind mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Für die Dokumentation und Archivierung wird auf die VDA-Schrift „Band 1, Dokumentation und Archivierung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsanforderungen“, sowie auf die VDA-Schrift „Prozessbeschreibung besonderer Merkmale (BM)“ in der jeweils aktuellen Ausgabe hingewiesen.

10. Qualität und Schutzvorschriften

Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferungen und die von ihm bereitgestellten Prozesse, Waren und Dienstleistungen dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden genannten Bestimmungslandes– sofern sie dem Lieferanten mitgeteilt werden – erfüllen.

Der Lieferant wird sich jederzeit während der Laufzeit des Vertrages nach besten Kräften bemühen, hinsichtlich der Herstellung und dem Verkauf seiner Waren oder Leistungen ein Technologie-, Qualitäts-, Service- und Preisniveau aufrechtzuerhalten, das mindestens so wettbewerbsfähig ist, wie dasjenige anderer Hersteller gleichartiger Waren/ Leistungen für die beabsichtigte Anwendung.

Der Lieferant hat als Teil seiner Qualitätsbetreuung für seine Leistungen schnellstmöglich eine Untersuchung von möglichen Fehlern oder bei Reklamationen durchzuführen und einen ordnungsgemäß ausgefüllten 8D -Report zu übergeben. Der Lieferant wird die Analysedetails und Untersuchungsergebnisse zur Verfügung stellen und geeignete Abstellmaßnahmen

ergreifen. Seine Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Maße zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen zu verpflichten.

Verpackung und die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen müssen nach den gültigen Gesetzen erfolgen, die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Die Klassifizierung des Gefahrenguts bzw. der Vermerk „kein Gefahrengut“ ist auf dem Lieferschein zu vermerken. Darüber hinaus informiert der Lieferant uns unaufgefordert schriftlich über den Einsatz von SVHC (substances of very high concern) gemäß REACH Verordnung.

Bei der Lieferung oder Durchführung von Arbeiten zur Anwendung kommende Schutzvorschriften (beispielsweise jedoch nicht abschließend technische Vorschriften, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, Umweltvorschriften) sind strikt einzuhalten. Insbesondere gilt dies für EU- Verordnungen, auf EU-Richtlinien beruhenden Gesetzen, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, Gerätesicherheitsgesetz sowie dem sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Stand der Technik.

Das CE- Zeichen muss, sofern anwendbar und nichts anderes schriftlich vereinbart ist, deutlich sichtbar angebracht sein; die Konformitätserklärung und die Gefahrenanalyse sind mitzuliefern. Die Packmittel sollten ohne FCKW hergestellt, chlorfrei, chemisch inaktiv, grundwasserneutral und in der Verbrennung ungiftig sein. Angestrebt werden grundsätzlich Mehrwegverpackungen und aus umweltfreundlichen Materialien bestehen. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

Der Lieferant stellt bis spätestens 31.01. für das jeweils laufende Kalenderjahr eine Lieferantenerklärung mit Ursprungszeugnis über alle in Serie befindlichen Artikel zur Verfügung. Sollten in einem laufenden Kalenderjahr Artikel neu bzw. zusätzlich geliefert werden, muss für diese unaufgefordert eine Lieferantenerklärung nachgereicht werden. Der Lieferant verpflichtet sich die Vorschriften der United States Securities and Exchange Commission (SEC) und des Dodd-Frank-Act einzuhalten, sowie keine Konfliktmineralien (Zinn, Tantal (Coltan), Wolfram und Gold) für die Herstellung und Funktionalität seiner Waren zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich hinsichtlich der Verwendung und Auswahl solcher Mineralien zur Gewährleistung einer hinreichenden Sorgfaltspflicht (OECD Due Diligence Guidelines) und stellt sicher, nur solche Mineralien zu verwenden, die von einer unabhängigen dritten Partei als konfliktfrei zertifiziert worden sind.

11. Haftungs- und Gewährleistungsumfang

Bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäße Montage, mangelhafte Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns beim Kauf Mängelgewährleistungsansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Unsere Untersuchungspflicht gem. § 377 HGB beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung

unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäft tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

Wir sind berechtigt, nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatz der mangelhaften Leistung durch eine einwandfreie Leistung zu verlangen. Ist uns der Ablauf des Nacherfüllungsvorgangs im Hinblick auf eine störungsfreie Produktion nicht zumutbar, sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Der Lieferant trägt dabei die hierfür anfallenden Kosten. Die vom Lieferanten im Rahmen der Nacherfüllung zu tragenden Kosten beinhalten auch die bei unseren Kunden anfallenden Mangelaufdeckungs- und Gewährleistungsnebenkosten, insbesondere die für die Mangelbeseitigung erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Der Mangelbeseitigungsanspruch umfasst auch solche Mängel an den vom Lieferanten gelieferten Waren, welche erst durch den ursprünglichen Mangel hervorgerufen wurden und ferner für den Austausch / die Reparatur der mangelhaften Waren notwendigerweise zu zerstörende oder zu beschädigende Waren. Sie schließen insbesondere auch im Falle der Ersatzlieferung durch den Lieferanten bzw. Ersatzbeschaffung durch uns selbst die Aus- und Einbaukosten ein. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt hiervon unberührt.

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Auftrag uns oder Dritten, auch innerhalb des Betriebsgeländes entstehen.

Der Lieferant stellt uns von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus Verletzungen seiner Obliegenheiten ergeben.

12. Produkthaftung

Soweit wir von Dritten aus Produkthaftungsvorschriften wegen vom Lieferanten verursachten Produktfehlern an von ihm an uns gelieferte Ware in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen und allen daraus entstehenden Aufwendungen und Schäden, einschließlich Rechtsverfolgungs- und Abwehrkosten, freizustellen, soweit der Produktfehler auch durch den Lieferanten verursacht wurde. Ebenso haftet der Lieferant für uns dadurch entstehende Kosten zur Schadensabwehr- und Schadensminderungsmaßnahmen wie z.B. Rückrufaktionen und Kundendienstmaßnahmen, sofern diese Maßnahmen auf der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten erbrachten Leistung beruhen. Sonstige vertragliche und gesetzliche Ansprüche von uns, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

Ein Produktsicherheitsbeauftragter (PSB) ist für jede Stufe in der Lieferkette zu benennen. Änderungen dahingehend sind uns unverzüglich und unaufgefordert vom Lieferanten schriftlich mitzuteilen.

13. Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen. Beispielhaft, aber nicht abschließend sind die Bereiche Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung durch den Lieferanten abzudecken. Auf Verlangen hat er uns den Versicherungsschutz schriftlich nachzuweisen. Wesentliche Änderungen des Versicherungsumfanges oder Kündigung der Versicherungspolice sind uns unverzüglich vom Lieferanten schriftlich mitzuteilen.

14. Regress

Gesetzliche Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unser Abnehmer im Einzelfall geltend macht. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

15. Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs.1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang bzw. Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

16. Eigentumsübergang

Die Übereignung der Ware hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises durch uns zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des

Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

17. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass die Leistung frei von Rechten Dritter ist und dass durch sie und ihre vertragsmäßige Verwendung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist. Dem Lieferanten obliegt insofern eine Recherche- und Prüfpflicht nach kollidierenden Schutzrechten Dritter. Satz 1 dieser Klausel gilt nicht, soweit der Lieferant die Leistung nach unseren übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von uns hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten. Der Lieferant wird unaufgefordert die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an der bestellten Leistung und von bestehenden Beschränkungen derselben mitteilen. Der Lieferant hat unverzüglich im Falle einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Schutzrechtsverstößes auf seine Kosten vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Lizenz für die Leistung, Inbetriebnahme, Benutzung, Unterlizenzierung, Weiterveräußerung etc. der Leistung zu erwirken. Wenn der Lieferant eine Änderung der Leistung zur Vermeidung einer Schutzrechtsverletzung vorschlägt, und der Endkunde diese Änderung für die Serienbelieferung unter Einhaltung seiner Serienfreigabebedingungen vorbehaltlos freigegeben hat, entfällt die Verpflichtung zur Lizenzierung.

18. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dem Lieferanten ist bewusst, dass diese Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb für uns von wirtschaftlichem Wert sind, seitens des Inhabers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Sofern eine Information nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) genügt, unterfällt diese Information dennoch der Vertraulichkeitsverpflichtung. Elektronische Daten, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und sonstige Unterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die jeweilige Vertragspartei behält hieran alle Eigentums- und Urheberrechte. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im

Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung für fünf (5) Jahre fort. Unterlieferanten, sofern mit Zustimmung von uns durch den Lieferanten beauftragt, sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

19. Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend der von uns verfolgten Corporate Social Responsibility Strategie erwarten wir von allen Lieferanten und Geschäftspartnern, dass auch diese, sowie deren Mitarbeitern, ein verantwortungsvolles Handeln und eine Verpflichtung gemäß der in unserem Code of Conduct für Geschäftspartner auferlegten Grundprinzipien. Zu finden ist dieser Kodex ebenfalls auf unserer Homepage unter www.hoftexgroupag.com.

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort, an den nach unserer Weisung oder nach schriftlich getroffener Vereinbarung zu liefern ist, im Zweifelsfall jedoch unser Sitz in Hof/Saale, Fabrikzeile 21.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Zustandekommen, Wirksamkeit und Geltendmachung von Ansprüchen wird Hof/ Saale vereinbart.

Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler und supranationaler (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Diese Vereinbarung und jegliche Rechte und Verpflichtungen hiervon sind nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auf Dritte übertragbar.

Nebenabreden oder Änderungen dieser Bestimmungen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich von uns bestätigt wurden. Das gleiche gilt für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen/durchführbaren Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelungen soweit wie möglich zu verwirklichen. Das gleiche gilt für eine Lücke.

Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zu uns werben. Dies gilt insbesondere für die Verwendung unseres Namens und Logos.